

§ Allgemeine Geschäftsbedingungen Metropole Chauffeurs §

* Stand: 07 / 2024 *



§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Metropole Chauffeurs erbrachten Leistungen, insbesondere für die Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr, Mietwagenverkehr und Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen gelten unsere Bedingungen als verbindlich angenommen.

Abweichungen von unseren AGB werden nur wirksam mittels einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Falls die AGB unserer Kunden oder sonstiger Dritter mit den AGB von Metropole Chauffeurs in Widerspruch stehen sollten, gehen unsere Geschäftsbedingungen vor, auch wenn wir Kenntnis der entgegenstehenden AGB hatten, diesen nicht widersprochen und die Leistung vorbehaltlos erbracht haben.

§ 2 Auftragserteilung und Vertragsabschluss

Die Angebote von Metropole Chauffeurs sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit immer der schriftlichen Bestätigung durch unser Unternehmen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche, uns zur Durchführung des Auftrages relevanten Daten, wie z.B. Auftragsort, Datum, Anzahl der Personen, gewünschtes Fahrzeug, Anzahl der Gepäckstücke, etc. mitzuteilen. Informationen und Daten müssen Metropole Chauffeurs innerhalb einer zumutbaren Zeit und in endgültiger, verbindlicher Fassung vorliegen. Metropole Chauffeurs ist ferner nicht verpflichtet die überlieferten Daten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Abänderungen bzw. Ergänzungen erfordern ebenfalls eine schriftliche Bestätigung. Metropole Chauffeurs bestätigt jeden Auftrag in der Regel umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass Metropole Chauffeurs die Leistung tatsächlich erbringt.

§ 3 Preise

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die schriftlich vereinbarten Preise. Die derzeit aktuelle Mehrwertsteuer in Höhe von 19% wird auf jedem Angebot, jeder Auftragsbestätigung und jeder Rechnung separat ausgewiesen. Die schriftlich vereinbarten Preise verstehen sich inklusive:

- 30 Minuten Wartezeit nach tatsächlicher Landung an Flughäfen
- 15 Minuten Wartezeit an allen weiteren Adressen

Wird die inkludierte Wartezeit überschritten, wird eine Wartegebühr in Höhe des vereinbarten Stundensatzes, mindestens jedoch von 30,- € zzgl. MwSt. je angefangene 30 Minuten erhoben.

Sollten zusätzliche Gebühren wie z.B. An- und Abfahrt, Parkgebühren und Mautgebühren nicht im Preis enthalten sein, werden diese gesondert aufgeführt.

Metropole Chauffeurs ist berechtigt bei einem Auftragsvolumen von über 1500,- € eine Vorauszahlung zu erheben.



METROPOLE
CHAUFFEURS

§ 4 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch nach 7 Tagen, fällig, außer es wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Die Rechnungen sind wie vereinbart ohne Abzug per Banküberweisung auf eines der angegebenen Konten zu zahlen. Vorkasse, Barzahlung oder Kartenzahlung unmittelbar nach Leistungserbringung im Fahrzeug sind ebenfalls möglich und zulässig. Bei Neukunden kann eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der zu erbringenden Leistung fällig werden. Akzeptiert werden alle gängigen Kreditkarten wie Mastercard, Visa, American Express und Diners. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Metropole Chauffeurs über den in Rechnung gestellten Betrag verfügen kann. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist Metropole Chauffeurs mit Ablauf der siebentägigen Zahlungsfrist berechtigt, auf den noch ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe des von den Banken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Für den Fall, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, dass die Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen ist, ist Metropole Chauffeurs berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Ferner ist Metropole Chauffeurs berechtigt, im Falle des Verzuges des Kunden von sämtlichen Verträgen zurückzutreten.

§5 Stornierungen

Sollte der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten muss dies unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich oder telefonisch an die Geschäftsleitung von Metropole Chauffeurs mitgeteilt werden. Sollte der Auftragsgeber ohne Rücktritt die Leistungen unseres Unternehmens nicht in Anspruch nehmen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, einen angemessenen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Planungen zu verlangen. Auch im Falle eines Nichtverschuldens des Auftraggebers ist dies zutreffend. Metropole Chauffeurs ist berechtigt, den Schadenanspruch zu pauschalieren.

Wird die verabredete Leistung ohne Stornierung nicht in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber den vereinbarten Preis ohne Abzüge zu zahlen.

Erfolgt die Stornierung innerhalb von:

- bis 48 Stunden vor geplantem Auftragsbeginn **0%** des vereinbarten Preises
- bis 24 Stunden vor geplantem Auftragsbeginn **50 %** des vereinbarten Preises
- unter 24 Stunden vor geplantem Auftragsbeginn **100%** des vereinbarten Preises

Sollten bei einer Stornierung durch den Auftraggeber Metropole Chauffeurs bereits Ausgaben entstanden sein, z.B. bei Planung von Events, Sightseeing Touren, Hochzeiten usw. ist Metropole Chauffeurs berechtigt, diese Kosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§6 Pflichten und Haftung des Kunden

Pflicht unserer Kunden ist es, sich bei der Benutzung unserer Fahrzeuge so zu verhalten wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit, die Sicherheit unseres Fahrers und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Aus Gründen der Sicherheit ist den Anweisungen des Chauffeurs stets Folge zu leisten. Bei nicht vertragsmäßigem Umgang des Kunden mit dem Fahrzeug kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet werden. In diesem Fall bedarf es keiner separaten schriftlichen Mitteilung durch unser Unternehmen. Der Vergütungsanspruch bleibt dennoch in voller Höhe und Umfang bestehen. Unberührt davon bleibt auch ein Anspruch auf Ersatz des Schadens durch den nicht vertragsgemäßen Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug. Beschädigungen der Fahrzeuge oder sonstige Schäden sind vom Verursacher oder vom Vertragspartner zu ersetzen. Sind Verursacher und Vertragspartner nicht identisch, haften beide als Gesamtschuldner. Bei mutwilligen Verunreinigungen werden Reinigungsgebühren gesondert erhoben.



METROPOLE
CHAUFFEURS

§7 Haftungsbeschränkung und Verjährung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus vertraglicher Pflichtverletzung sowie aus Delikt sind sowohl gegen Metropole Chauffeurs als auch gegen deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung von Metropole Chauffeurs ist bis höchstens auf den 3-fachen Leistungspreis beschränkt. Personenschäden sind durch die KFZ-Haftpflichtversicherung bis auf maximal 15 Millionen € je geschädigter Person versichert, Haftpflichtschäden bis auf maximal 3 Millionen € je Schadensfall. Sämtliche in Betracht kommende Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen seitens Metropole Chauffeurs müssen schriftlich, innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung des Auftrages, bei Metropole Chauffeurs, vorliegen. Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Metropole Chauffeurs die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu zählen insbesondere technische Pannen, höhere Gewalt, witterungsbedingter Notstand, gesetzliche Auflagen, Streik, Aussperrung, Demonstrationen usw.) auch wenn sie bei Subunternehmern, Lieferanten oder Unterlieferanten auftreten, hat Metropole Chauffeurs auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Metropole Chauffeurs die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder Teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Metropole Chauffeurs ist dann von der Haftung befreit, soweit eine Überschreitung der Beförderungsdauer auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht hätte vermeiden können und deren Folgen nicht hätte abwenden können.

§ 8 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schriftformerfordernis

Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Metropole Chauffeurs und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Freising, auch wenn der Kunde seinen Gerichtsstand in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von Metropole Chauffeurs zuständige Gericht, wobei sie berechtigt ist, den Auftraggeber nach ihrer Wahl auch bei dem, für seinen Sitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Die vorliegenden AGB sind wegen internationaler Geschäftsbeziehungen auch auf der englischen Homepage von Metropole Chauffeurs, in englischer Sprache übersetzt, vorzufinden. Im Falle von inhaltlichen Abweichungen der englischen Übersetzung vom deutschen Urtext gilt allein die Fassung des deutschen Urtextes.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten sich ein oder mehrere Punkte in diesen AGB's als unwirksam erweisen, wird dadurch nicht die Gültigkeit der gesamten Geschäftsbedingungen unwirksam.